

Auch Angaben aus den Plänen (z. B. Größe der Zimmer, Anordnung der Zimmer) sind als personenbezogene Daten zu verstehen. Eine Anonymisierung kommt nicht in Betracht, da die Baugenehmigung unweigerlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer und Bauherrn als Adressaten zuzuordnen ist. Mit dem Zusatzwissen, dass eine bestimmte natürliche Person oder eine juristische Person, die durch ihre Organe handelt, die ihrerseits wiederum natürliche Personen sind, Inhaber dieser Baugenehmigung ist, lassen sich alle mit der Baugenehmigung verbundenen Angaben auf diese Personen beziehen.

Durch die Zahl, Anordnung und Ausstattung von Zimmern sowie die Zahl und Ausstattung von Gemeinschaftsräumen und Tagungsfazilitäten lassen sich Rückschlüsse auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen für das konkrete Projekt ziehen. Damit sind auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der juristischen Person Inhalt der Baugenehmigung.

Eine Zustimmung zur Veröffentlichung wurde seitens der Betroffenen nicht erteilt.

Ein öffentliches Bekanntgabeinteresse liegt nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Angaben im Schreiben vom 11.05.2021 Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

